

# Stadt St. Georgen im Schwarzwald

## SATZUNG

### *über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16. Dezember 1992 i.d.F. vom 10. Dezember 2008*

#### Inhaltsübersicht:

#### I. ALLGEMEINES

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung
- § 2 Anschluss und Benutzung
- § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte
- § 6 Haftung

#### II. ENTGELT

- § 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Entstehung, Fälligkeit

#### III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

#### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 10. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### I. ALLGEMEINES

##### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben

einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

## **§ 2 Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen odergeschlossene Grube Ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

## **§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.  
Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben wird von der Stadt bzw. deren Beauftragten überwacht.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
  1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die

Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (4) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
  - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer Anspruch auf Schadensersatz.

## II. ENTGELT

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr (Abfuhrgebühr) und eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.
- (3) Für die Überprüfung nach § 3 Abs. (2) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Abfuhrgebühr (Abfuhr und Entsorgung in der Kläranlage) beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen:  
für jeden m<sup>3</sup> Klärschlamm 45,00 €
  - b) bei geschlossenen Gruben:  
für jeden m<sup>3</sup> Entleerungsgut 23,50 €
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Selbstanlieferer beträgt
  - a) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:  
für jeden m<sup>3</sup> angelieferten Schlamm 29,50 €
  - b) für Abwasser aus geschlossenen Gruben:  
für jeden m<sup>3</sup> angeliefertes Entleerungsgut 8,00 €
- (3) Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl

abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. (1) und (2) er Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe In Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 1. V. mit § 17 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 10. Dezember 2008

gez.

Michael Rieger

Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.